

# Armee-Logistik-Ratgeber

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens**

Band (Jahr): **79 (2006)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



schen Strassenverkehr vom 11. Februar 2004 (VMSV, SR 510.710).

Angehörige der Armee werden zur Ausbildung zugelassen, wenn:

- ein militärisches Bedürfnis besteht;
- sie den medizinischen Mindestanforderungen genügen;
- sie die Eignungsprüfung für Fahrzeugführer bestanden haben;
- sie den geforderten Führerausweis besitzen;
- ihnen der zivile Führerausweis noch nie für mehr

als einen Monat entzogen worden ist.

Armeeangehörige müssen zudem grundsätzlich im Besitz des Führerausweises der Kategorie B ohne Auflage/Einschränkung 78 (nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe) sein.

Für die Ausbildung auf Motorrädern genügt ein Führerausweis der Kategorie A oder der Unterkategorie A1.

Für die Ausbildung auf Motorfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h genügt ein Führerausweis der Kategorie A bis G.



Für das Führen eines Duros sind der militärische B-Test und die militärische Kategorie 931 notwendig. Damit darf man schwere Motorenwagen mit einem Gesamtgewicht bis 7.5 Tonnen führen und erhält im zivilen Führerausweis die Kategorie C 1.

## Vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung

Gemäss Art. 27 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) haben sich u.a. die Inhaber der zivilen Führerausweiskategorien C, C1, D und D1 alle fünf Jahre einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen.

Aufgrund der Integration der militärischen Fahrberechtigungskategorien in den zivilen Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) lösen die militärischen Kategorien 930 und 931 ohne weitere Prüfung die zivilen Führerausweiskategorien C (Schwere Motorwagen) und C1 (Schwere Motorwagen bis 7,5 t Gesamtgewicht) aus. Die Inhaber dieser Ausweiskategorien werden folglich durch die zivilen Zulassungsbehörden zur vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung aufgeboten. Die Kosten von durchschnittlich 120 Franken für diese durch zivile Vertrauensärzte durchgeführten Untersuchungen werden bis zur Erfüllung der Dienstpflicht durch das SVSAA übernommen. Dies gilt ausschliesslich für zivile Führerausweiskategorien, welche aufgrund einer nach dem 1.1.2004 in der Armee absolvierten Prüfung erteilt worden sind.

Die militärischen Fahrberechtigungskategorien 950 (gepanzerte Raupenfahrzeuge) und 960 (gepanzerte Radfahrzeuge) lösen keine zivile Führerausweiskategorie aus. Die Inhaber dieser beiden Hauptkategorien werden demnach alle fünf Jahre durch das SVSAA zur vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung beim militärärztlichen Dienst aufgeboten. Dies gilt auch für die Inhaber von sämtlichen übrigen (z.B. altrechtlichen) militärischen Kategorien für schwere Militärfahrzeuge, welche nicht bereits der zivilen Kontrollpflicht unterliegen (Art. 35 VMSV, SR 510.710).

### Allgemeiner Hinweis

Weitere Informationen über die Logistikbasis der Armee finden Sie unter [www.logistikbasis.ch](http://www.logistikbasis.ch).

## Administrativmassnahmen

Die militärische Fahrberechtigung ist nur zusammen mit dem zivilen Führerausweis gültig. Ist der zivile Führerausweis entzogen, dürfen auch keine militärischen Fahrzeuge gelenkt werden.

Die für die militärischen Fahrberechtigungen zuständige Administrativbehörde ist das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee (SVSAA).

### Entzugsgründe

Das SVSAA entzieht dem oder der Angehörigen der Armee die militärische Fahrberechtigung in Anwendung von Art. 38 der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr vom 11. Februar 2004 (VMSV, SR 510.710), wenn

- ihr oder ihm der Führerausweis wiederholt oder dauernd entzogen wurde;
- sie oder er den Anforderungen als militärische Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer nicht mehr genügt;
- sie oder er die militärischen Vorschriften bezüglich Drogenkonsum missachtet;
- sie oder er die Anforderungen und Voraussetzungen zur Erteilung des Führerausweises oder der Fahrberechtigung nicht mehr erfüllt;
- sie oder er den medizinischen Anforderungen nicht mehr genügt. Das SVSAA kann in diesem Fall einzelne oder alle Kategorien entziehen.

Gemäss langjähriger Praxis des SVSAA wird die militärische Fahrberechtigung zudem immer dann dauernd entzogen, wenn die gesamte Entzugsdauer des zivilen Führerausweises acht Monate übersteigt und wenn Armeeingehörigen Alkohol- und Drogenmissbrauch nachgewiesen werden. Befristete Entzüge der militärischen Fahrberechtigungen sind nicht vorgesehen oder möglich. Demnach erfolgt der Entzug dauernd. Eine Wiedererteilung ist ausgeschlossen.

### Rechtsmittel

Gegen die Entzugsverfügung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee kann Dienstbeschwerde erhoben werden.

Beschwerdeinstanz ist gemäss Art. 104 ff des Dienstreglements (DR04) vom 22. Juni 1994 (Stand 24.02.2004) der Chef der Armee (CdA).